



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung von bindenden Festsetzungen zur Änderung der bindenden Festsetzungen von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff, von Rosenkränzen sowie von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 7. Februar 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie von Schreib- und Zeichengeräten die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

A.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff vom 24. November 2014 (BAz AT 22.07.2015 B1), die durch die Bekanntmachung vom 14. November 2016 (BAz AT 25.07.2017 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Stundenentgelte

Ab dem 1. April 2019 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

in Entgeltgruppe 1	9,51 Euro
in Entgeltgruppe 2	10,34 Euro
in Entgeltgruppe 3	12,18 Euro
in Entgeltgruppe 4	14,28 Euro“

2. § 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2019

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Manfred Meller
Markus Ring
Sebastian Bobinski

Jacques Bister
Regina Hochgesand
Josef Schmidpeter

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07101/15 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



B.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 24. November 2014 (BAAnz AT 22.07.2015 B2), die durch die Bekanntmachung vom 16. Februar 2017 (BAAnz AT 26.07.2017 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Entgelte

(1) Ab dem 1. April 2019 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Euro
1.	Grundform	$6 \times 1 + 1 \times 3 + 5 \times 10 = 59$ Perlen und ein Zwischenstück	6,60
2.	Sieben Schmerzen	$1 \times 3 + 7 \times 7 = 52$ Perlen ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	10,10
3.	Josef	$13 \times 1 + 13 \times 3 = 52$ Perlen und ein Zwischenstück	7,59
4.	Arme Seelen	$4 \times 1 + 4 \times 10 = 44$ Perlen und ein Zwischenstück	6,44
5.	Michael	$9 \times 1 + 1 \times 4 + 9 \times 3 = 40$ Perlen und ein Mittelstück	7,59
6.	Heilig Blut	$7 \times 1 + 1 \times 3 + 6 \times 5 = 40$ Perlen ohne Zwischenstück	7,59
7.	Herz Jesu	$5 \times 1 + 1 \times 3 + 3 \times 10 = 38$ Perlen und ein Zwischenstück	6,44
8.	Fünf Wunden	$5 \times 1 + 5 \times 5 = 30$ Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	8,46
9.	Rita	$3 \times 1 + 3 \times 7 = 24$ Perlen und ein Zwischenstück	5,16
10.	Unbefleckte Empfängnis	$3 \times 1 + 3 \times 4 = 15$ Perlen und ein Zwischenstück	3,95
11.	Maria Trost	$1 \times 13 = 13$ Perlen mit Ring	3,91
12.	Zehner	$1 \times 1 + 10 \times 1 = 11$ Perlen und ein Zwischenstück	3,91

b) geknüpft

13.	halb geknüpft	6,89
14.	ganz geknüpft	9,72
15.	Wandrosenkranz	13,84

(2) Ab dem 1. April 2019 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 7,77 Euro ermittelt.

(3) Den in Heimarbeit Beschäftigten ist das zu verarbeitende Material abgewogen und abgezählt vom Auftraggeber oder Zwischenmeister zu liefern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zuschläge

Ab dem 1. April 2019 erhöhen sich die unter § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

	je Dtzd
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen	
aus Fruchtperlen	um 47 Cent
aus Metallperlen	um 51 Cent
aus Perlmutterperlen	um 47 Cent
aus Wachspierlen	um 53 Cent
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 119 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 45 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 124 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 34 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 41 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 34 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 41 Cent“



Die bindende Festsetzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2019

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Manfred Meller	Jacques Bister
Markus Ring	Regina Hochgesand
Sebastian Bobinski	Josef Schmidpeter

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07111/16 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

C.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten
und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung
von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten**

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 26. November 2014 (BAZ AT 12.08.2015 B2), die durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember 2016 (BAZ AT 20.07.2017 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Mindeststundenentgelte

(1) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt
ab 1. April 2019 11,70 Euro.“

Die bindende Festsetzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2019

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Manfred Meller	Jacques Bister
Markus Ring	Regina Hochgesand
Sebastian Bobinski	Josef Schmidpeter

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07211/20 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
